



ONLINEKOMMENTAR
DER FREI ZUGÄNLICHE
RECHTSKOMMENTAR

KOMMENTIERUNG ZU

Art. 43 BPR

Eine Kommentierung von Irina Lehner

Herausgegeben von Andreas Glaser / Nadja Braun Binder / Corsin Bisaz / Bénédicte
Tornay Schaller

Stand der Bearbeitung: 25.07.2023

PDF erstellt am: 06.10.2026

DOI: 10.17176/20230720-131735-0

ZITIERVORSCHLAG

Irina Lehner, Kommentierung zu Art. 43 BPR, in: Andreas Glaser/Nadja Braun Binder/Corsin Bisaz/
Bénédicte Tornay Schaller (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über die politischen Rechte

Kurzzitat: OK-Lehner, N. XXX zu Art. 43 BPR.

Art. 43 Ermittlung der Gewählten und der Ersatzleute

¹ Von jeder Liste sind nach Massgabe der erreichten Mandate die Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

² Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

³ Bei Stimmengleichheit bestimmt das Los die Reihenfolge.

GLIEDERUNG

I. Entstehungsgeschichte	3
II. Rechtsvergleich	4
III. Kommentierung des Normtextes	5
A. Abs. 1: Bestimmung der gewählten Personen.....	5
1. «nach Massgabe der erreichten Mandate»	5
2. «die am meisten Stimmen erhalten haben»	5
B. Abs. 2: Bestimmung der Ersatzleute	6
C. Abs. 3: Vorgehen bei Stimmengleichheit	6
Materialien	7
Literaturverzeichnis.....	7

I. ENTSTEHUNGSGESCHICHTE

- 1 Diejenige Person, die am meisten Kandidierendenstimmen erhalten hat, erringt ein der Liste zustehendes Mandat. An diesem Grundsatz hat sich seit der Einführung des Proporzwahlrechts im Bund **nichts geändert**.¹ Dasselbe gilt für die Ersatzpersonen, die in der Reihenfolge der erzielten Stimmen nachrücken, wenn die eigentlich gewählten Mitglieder des Nationalrats die Wahl nicht annehmen oder während der Legislaturperiode zurücktreten.²
- 2 Zwei weniger zentrale Fragen waren hingegen umstrittener und erfuhren verschiedene Änderungen. Erstens musste geregelt werden, wem das Mandat zugesprochen wird, wenn mehrere **Kandidierende genau dieselbe Stimmenzahl** aufweisen. Der bundesrätliche Entwurf zum NWG von 1918 sah vor, dass bei Stimmengleichheit das Los gezogen werde.³ Die nationalrätliche Kommission war diesem Vorschlag noch gefolgt.⁴ Ein Nationalratsmitglied schlug hingegen vor, dass die Reihenfolge auf der Liste bestimmen sollte, wer bei Stimmengleichheit als gewählt gilt.⁵ Dieses Vorgehen war auch in einigen Kantonen bekannt,⁶ schien einfacher⁷ und – wohl zentral – «respektierte» den Parteiwillen besser.⁸ Dem wurde zwar entgegengehalten, dass dies zu Ungerechtigkeiten führen könne, wenn die Parteien die Listen nach alphabetischer Reihenfolge formten.⁹ Schlussendlich wurde der Parteiwille gegenüber Gerechtigkeitsanliegen priorisiert und im NWG 1919 die Regelung eingeführt, dass von zwei stimmgleichen Personen diejenige als gewählt gilt, die auf der Liste den oberen Platz erhalten hat.¹⁰ Bei der Einführung des BPR 1976 wurde die Frage auf Bestreben des Ständerats hin erneut diskutiert.¹¹ Mit zeitlicher Verzögerung überzeugte das bereits 1919 vorgebrachte Argument doch noch, dass das Vorgehen nach der Reihenfolge der Liste bei einer alphabetischen Ordnung die späteren Kandidierenden übermässig benachteilige.¹² Der Losentscheid sei überdies leicht durchführbar und Stimmengleichheiten kämen sowieso selten vor.¹³ Seit 1976 gilt nunmehr unverändert, dass bei Stimmengleichheit das Los darüber entscheidet, welche der kandidierenden Personen gewählt ist.¹⁴
- 3 Zweitens wurde 1919 ein **Stimmenquorum für Kandidierende** in das Nationalratswahlgesetz aufgenommen.¹⁵ Nur Kandidierende, die mindestens die Hälfte der durchschnittlichen Stimmen der Kandidierenden auf der Liste erhalten hatten, konnten ein Mandat erhalten. Dahinter stand die Überlegung, dass Kandidierende wenigstens eine «Minimalzahl von Stimmen» auf sich vereinigen können sollten, um Nationalratsmitglieder zu werden.¹⁶ Das Kandidierendenquorum wurde zwar als

1. Vgl. Art. 19 aNWG und Art. 19 Bundesgesetz betreffend die Wahl des Nationalrates vom 14.2.1919 (E-NWG); Art. 43 Abs. 1 BPR 1976; Art. 43 Abs. 1 BPR 1994.

2. Vgl. Art. 24 aNWG und Art. 24 E-NWG; Art. 43 Abs. 2 BPR 1976; Art. 42 Abs. 2 BPR 1994.

3. Art. 19 E-NWG.

4. AB 1918 VI NR S. 542.

5. Antrag Grünenfelder, AB 1918 VI NR S. 542.

6. Votum Calame (Berichterstatter), AB 1918 VI NR S. 543.

7. Votum Sträuli (Berichterstatter), AB 1918 VI NR S. 542.

8. Votum Grünenfelder, AB 1918 VI NR S. 543.

9. Votum Hartman und Votum Studer, beide AB 1918 VI NR S. 543.

10. AB 1918 VI NR S. 544; AB 1919 I SR S. 60.

11. Das E-BPR gemäss bundesrätlichem Entwurf behielt die Regelung des aNWG hingegen bei (Art. 41 Abs. 1 E-BPR); der Nationalrat als Erstrat folgte dem (AB 1976 I NR S. 43).

12. Votum Amstad (Berichterstatter), AB 1976 III SR S. 530; Votum Mugny (Berichterstatter), AB 1986 IV NR S. 1486.

13. Votum Amstad (Berichterstatter), AB 1976 III SR S. 530.

14. AB 1976 III SR S. 530. In der Differenzbereinigung stimmte der Nationalrat dem Ständerat ohne Gegenrede zu (AB 1976 IV NR S. 1485 und S. 1709).

15. Art. 19 aNWG; AB 1918 VI NR S. 544; AB 1919 I SR S. 60. Ebenso bereits Art. 19 E-NWG 1918.

16. Votum Sträuli (Berichterstatter), AB 1918 VI NR S. 542.

willkürlich und kompliziert kritisiert,¹⁷ National- und Ständerat nahmen es aber 1919 in das Nationalratswahlgesetz auf.¹⁸ Bei der Einführung des BPR 1976 wurde mit dem Kandidierendenquorum kurzer Prozess gemacht: Auf unumstrittenen Vorschlag des Bundesrats hin wurde das «unnötige und entbehrliche» Quorum abgeschafft.¹⁹

II. RECHTSVERGLEICH

- 4 Alle Kantone mit Proporzwahlrecht ermitteln auf die gleiche Art und Weise wie das BPR, **welche Kandidierenden im Regelfall als gewählt gelten**: Die Mandate der Liste erhalten diejenigen Kandidierenden, die am meisten Stimmen erhalten haben.²⁰
- 5 Zur Bestimmung der **Ersatzleute** finden sich in den Kantonen mit Proporzwahlrecht zwei verschiedene Möglichkeiten. In den Kantonen Jura, Neuenburg und Wallis werden explizit Ersatzleute in dieser Funktion gewählt.²¹ In der Regel hingegen wird bei der Wahl selbst nicht unterschieden, wer als ordentliches Mitglied und wer als Ersatzperson kandidiert; Ersatzpersonen sind die Nichtgewählten. Die allermeisten Kantone sehen – wie der Bund – explizit vor, dass die Nichtgewählten in der Reihenfolge der erhaltenen Anzahl Stimmen als Ersatzmitglieder fungieren.²²
- 6 Das Vorgehen bei **Stimmengleichheit zweier Kandidierender derselben Liste** unterscheidet sich im kantonalen Parlamentswahlrecht der Proporzkantone noch stärker, wobei zwei unterschiedliche

17. Votum Studer, AB 1918 VI NR S. 543.

18. AB 1918 VI NR S. 544; AB 1919 I SR S. 60.

19. Botschaft BPR 1975, S. 1341; AB 1976 I NR S. 43; AB 1976 III SR S. 530.

20. § 14b Abs. 1 des Gesetzes des Kantons Aargau vom 8.3.1988 über die Wahl des Grossen Rates (GRWG/AG; SAR 152.100); Art. 26 des Reglements der Gemeinde Herisau/AR vom 6.1.1975 über die Wahl des Einwohnerrates und der Mitglieder des Kantonsrates (PWR/Herisau; SRV 12) (AR: Mischsystem, Proporzwahl nur im Wahlkreis Herisau); § 42 Abs. 1 des Gesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 7.9.1981 über die politischen Rechte (GpR/BL; SGS 120); § 56 Abs. 1 des Gesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 21.4.1994 über Wahlen und Abstimmungen (WAG/BS; SG 132.100); Art. 86 Abs. 1 des Gesetzes des Kantons Bern vom 5.6.2012 über die politischen Rechte (PRG/BE; BSG 141.1); Art. 76 Abs. 1 des Gesetzes des Kantons Freiburg vom 6.4.2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG/FR; SGF 115.1); Art. 163 Abs. 1 de la Loi du Canton de Genève du 15.10.1982 sur l'exercice des droits politiques (LEDP/GE; rs/GE A 5 05); Art. 53 Abs. 1 des Gesetzes des Kantons Glarus vom 7.5.2017 über die politischen Rechte (GPR/GL; GS I D/22/2); Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes des Kantons Graubünden vom 16.2.2021 über die Wahl des Grossen Rates (GRWG/GR; BR 150.400); Art. 41 Abs. 1 de la Loi du Canton de Jura du 26.10.1978 sur les droits politiques (LDP/JU; RSJU 161.1); § 96 Abs. 1 Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern vom 25.10.1988 (StRG/LU; SRL Nr. 10) i.V.m. Art. 43 Abs. 1 BPR; Art. 61 Abs. 1 de la Loi du Canton de Neuchâtel du 17.10.1984 sur les droits politiques (LDP/NE; RSN 141); Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes des Kantons Nidwalden vom 26.4.1981 über die Verhältniswahl des Landrates (PropG/NW; NG 132.1); Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes des Kantons Obwalden vom 26.2.1984 über die Wahl des Kantonsrates (PG/OW; GDB 122.2); Art. 2e Abs. 1 des Gesetzes des Kantons Schaffhausen vom 15.3.1904 über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (WAG/SH; SHR 160.100); § 19 Abs. 1 des Kantonsratswahlgesetzes des Kantons Schwyz vom 17.12.2014 (KRWG/SZ; SRSZ 120.200); § 111 Abs. 1 des Gesetzes des Kantons Solothurn vom 22.9.1996 über die politischen Rechte (GpR/SO; BGS 113.111); Art. 102 Abs. 1 des Gesetzes des Kantons St. Gallen vom 5.12.2018 über Wahlen und Abstimmungen (WAG/SG; sGS 125.3); Art. 57 Abs. 1 della Legge del Cantone Ticino del 19.11.2018 sull'esercizio die diritti politici (LEDP/TI; RL 150.100); § 58 Abs. 1 des Gesetzes des Kantons Thurgau vom 12.2.2014 über das Stimm- und Wahlrecht (StWG/TG; RB 161.1); Art. 25 Abs. 1 des Gesetzes des Kantons Uri vom 3.3.1991 über die Verhältniswahl des Landrates (PRG/UR; RB 2.1205); Art. 80 Abs. 1 de la Loi du Canton de Vaud du 5.10.2021 sur l'exercice des droit politiques (LEDP/VD; RS 160.01); Art. 157 Abs. 1 des Gesetzes des Kantons Wallis vom 13.5.2004 über die politischen Rechte (kGPR/VS; SGS 160.1); § 52f Abs. 1 des Gesetzes des Kantons Zug vom 28.9.2006 über die Wahlen und Abstimmungen (WAG/ZG; BGS 131.1); § 105 Abs. 1 des Gesetzes des Kantons Zürich vom 1.9.2003 über die politischen Rechte (GPR/ZH; LS 161).

21. Art. 49 Abs. 2 LDP/JU; Art. 63a LDP/NE; Art. 160 Abs. 3 kGPR/VS; dazu Garrone, S. 258.

22. § 14b Abs. 2 GRWG/AG; Art. 26 PWR/Herisau; § 42 Abs. 3 GpR/BL; § 56 Abs. 2 WAG/BS; Art. 86 Abs. 2 PRG/BE; Art. 76 Abs. 2 PRG/FR; Art. 29 Abs. 2 GRWG/GR; § 96 Abs. 1 StRG/LU i.V.m. Art. 43 Abs. 2 BPR; Art. 24 Abs. 2 PropG/NW; Art. 18 Abs. 2 PG/OW; Art. 2e Abs. 2 WAG/SH; § 19 Abs. 2 KRWG/SZ; § 111 Abs. 2 GpR/SO; Art. 102 Abs. 2 WAG/SG; Art. 57 Abs. 2 LEDP/TI; § 58 Abs. 2 StWG/TG; Art. 25 Abs. 2 PRG/UR; Art. 80 Abs. 2 LEDP/VD; § 52f Abs. 2 WAG/ZG; § 105 Abs. 2 GPR/ZH. Ein Kanton hat die Reihenfolge der Ersatzpersonen nicht (explizit) geregelt: Art. 53 Abs. 3 GPR/GL.

Lager auszumachen sind. Die Einen favorisieren das Eingreifen des Zufalls, die Anderen die Gestaltungskraft der Parteien.

- 7 Die erste Gruppe ist die grössere. Die meisten Kantone sehen ausschliesslich eine **Losziehung** vor, gleich wie das heutige BPR.²³ Es gibt aber auch Abwandlungen: Die Kantone Bern und Freiburg lassen es zu, dass die Kandidierenden sich über die Reihenfolge einigen, das Los kommt subsidiär zum Einsatz;²⁴ der Kanton Thurgau verweist neben dem Losverfahren ausdrücklich auf die Möglichkeit des Verzichts.²⁵
- 8 In der anderen Gruppe von Kantonen gilt hingegen meist, wie unter dem früheren Nationalratswahlgesetz im Bund, dass die **Reihenfolge** der Kandidierenden auf der Liste darüber entscheidet, wer bei Stimmengleichheit als gewählt gilt.²⁶ Im Kanton Jura gilt diejenige Person als gewählt, die mehr Stimmen von der eigenen Liste, d.h. weniger Panaschierstimmen, erhalten hat – Beliebtheit bei der Wählerschaft der eigenen Partei wird also belohnt.²⁷ Insgesamt wird also auch im kantonalen Parlamentswahlrecht dem Los der Vorzug gegeben, sodass die (durch die Parteien gebildeten) Listen über den Wahlakt hinaus keine weitere Bedeutung erhalten.

III. KOMMENTIERUNG DES NORMTEXTES

A. Abs. 1: Bestimmung der gewählten Personen

1. «nach Massgabe der erreichten Mandate»

- 9 Die Stimmen der Wählenden werden nach dem System der **Einzelstimmenkonkurrenz** gewertet: Jede Liste erhält so viele Stimmen, wie die auf ihr kandidierenden Personen insgesamt erhalten haben, unabhängig davon, welche Listennummer der betreffende Wahlzettel trug. Eine Stimme an eine kandidierende Person zählt also in erster Linie für deren Liste, erst in zweiter Linie für die Person selbst.²⁸ Im Wahlsystem des Nationalrats wird daher zuerst berechnet, welche Liste nach dem Proporzgrundsatz wie viele Mandate erhält (vgl. Art. 40 bis 42 BPR). Anschliessend werden pro Liste so viele Mandate an die Kandidierenden verteilt, wie die Liste errungen hat. Art. 43 Abs. 1 BPR normiert die Verteilungsregel innerhalb der Liste.

2. «die am meisten Stimmen erhalten haben»

- 10 *Innerhalb* der Listen werden diejenigen Kandidierenden für gewählt erklärt, die am meisten Stimmen erhalten haben, bis alle der Liste zustehenden Mandate besetzt sind. Hier gilt also eine **Mehrheitsregel** (Majorz).²⁹
- 11 Die Regelung des BPR ist ebenso klar wie zentral. Bereits kleine Stimmunterschiede können den Ausschlag über Wahl oder Nichtwahl geben.³⁰ Überdies regelt das BPR auch den Fall, dass zwei

23. § 42 Abs. 2 GpR/BL; § 56 Abs. 3 WAG/BS; Art. 163 Abs. 2 LEDP/GE; Art. 29 Abs. 3 GRWG/GR, § 96 Abs. 1 StRG/LU i.V.m. Art. 43 Abs. 3 BPR; Art. 61 Abs. 2 LDP/NE; Art. 18 Abs. 3 PG/OW; Art. 2e Abs. 1 WAG/SH; § 111 Abs. 3 GpR/SO; Art. 102 Abs. 3 WAG/SG; Art. 57 Abs. 2 LEDP/TI; Art. 80 Abs. 3 LEDP/VD; Art. 157 Abs. 2 kGPR/VS.

24. Art. 86 Abs. 3 PRG/BE; Art. 76 Abs. 3 PRG/FR.

25. § 34 Abs. 1 und 3 StWG/TG.

26. § 14b Abs. 1 GRWG/AG; Art. 26 PWR/Herisau (AR: Mischsystem, Proporzwahl nur im Wahlkreis Herisau); Art. 53 Abs. 2 GPR/GL; Art. 24 Abs. 1 PropG/NW; § 19 Abs. 1 KRWG/SZ; Art. 25 Abs. 1 PRG/UR; § 52f Abs. 1 WAG/ZG; § 105 Abs. 1 GPR/ZH.

27. Subsidiär wird ebenfalls ein Losverfahren durchgeführt. Art. 41 Abs. 3 LDP/JU.

28. Zum Ganzen, statt vieler Hangartner/Kley/Braun Binder/Glaser, N. 642.

29. Poledna, N. 13; Weber, N. 353.

30. Hangartner/Kley/Braun Binder/Glaser, N. 1417 zum kantonalen Wahlrecht.

Kandidierende aufgrund Stimmengleichheit denselben Anspruch auf ein (letztes) freies Mandat aufweisen (Art. 43 Abs. 3 BPR). Daher ist es nicht vorgesehen, bei **knappen Stimmenverhältnissen** automatisch zu einer Nachzählung zu schreiten; diese wird erst angeordnet, wenn ein Verdacht besteht, dass ein Auszählungsergebnis falsch sein könnte (vgl. Art. 11 VPR).³¹

- 12 **Beispiele** für äusserst knappe Resultate der Nationalratswahlen finden sich regelmässig. Beispielsweise gab im Kanton Zürich bei den Nationalratswahlen 2015 bei pro Person über 125'000 Stimmen ein Unterschied von 20 Stimmen den Ausschlag dafür, welche von zwei Personen Mitglied des Nationalrats wurde.³²

B. Abs. 2: Bestimmung der Ersatzleute

- 13 Es ist nicht automatisch notwendig, Ergänzungswahlen durchzuführen, wenn im Nationalrat Sitze freiwerden.³³ Das BPR bestimmt, dass Ersatzpersonen derselben Liste im selben Wahlkreis in den Nationalrat nachrücken können. Die **Zusammensetzung** des Nationalrats in Bezug auf die Parteien **bleibt gleich**.³⁴
- 14 Ersatzleute kommen in zwei Fällen zum Zug: wenn eine als gewählt erklärte Person ihr **Amt nicht antreten** will oder kann (vgl. Art. 55 Abs. 2 BPR, wenn eine Ersatzperson das Amt nicht antritt) oder wenn ein Nationalratsmitglied während der Legislaturperiode **zurücktritt** oder aus anderen Gründen aus dem Rat ausscheidet (Art. 55 Abs. 1 BPR). Es bedarf keines weiteren Wahlakts,³⁵ die Ersatzperson wird unmittelbar von der Kantonsregierung als gewählt erklärt (Art. 55 Abs. 1 BPR).
- 15 Für die Bestimmung der Ersatzleute gilt ebenfalls die **Mehrheitsregel**: Die nicht gewählten Personen werden in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl zu Ersatzpersonen. Die Person, die am meisten Stimmen erhalten hat, ohne ein Mandat erhalten zu haben, ist somit erste Ersatzperson, usw.

C. Abs. 3: Vorgehen bei Stimmengleichheit

- 16 Eine Wahl muss ein **Ergebnis** haben.³⁶ Im BPR ist dies durch die Auffangbestimmung von Art. 43 Abs. 3 BPR gewährleistet. Wenn mehrere Kandidierende beide die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, aber nur jemand von ihnen einen Sitz erhalten kann, wird ein Los gezogen und so entschieden, wer für gewählt erklärt wird.
- 17 Eine Nachzählung wird angeordnet, wenn Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten bei den Gemeindeergebnissen bestehen (Art. 11 VPR). Zusammen mit der hier interessierenden gesetzlichen Detailregelung hat das Bundesgericht aus dieser Verordnungsbestimmung geschlossen, dass bei Stimmengleichheit in der Regel – d.h. wenn keine solchen Anhaltspunkte vorliegen – ohne Nachzählung direkt zur Losziehung geschritten wird.³⁷ Das Gesetzes- und Verordnungsrecht ist insofern gemäss Bundesgericht abschliessend.³⁸
- 18 Das Losverfahren muss von der zuständigen Behörde angeordnet werden, im Fall eines kantonalen Losentscheids wie hier ist das die Kantonsregierung (vgl. Art. 20 BPR). Gemäss Bundesgericht muss

31. Häfelin/Haller/Keller/Thurnherr, N. 1481; Hangartner/Kley/Braun Binder/Glaser, N. 666. In Bezug auf Stimmengleichheit BGE 138 II 5 E. 3.3 und 3.4; siehe auch unten, N. 16 ff.

32. Liste der SVP: Mauro Tuena erhielt 125'066 Stimmen und wurde zum Nationalrat gewählt, Martin Haab mit 125'046 Stimmen verpasste die Wahl (Bericht Nationalratswahlen 2015, S. 7937).

33. Wenn keine Ersatzpersonen mehr auf der Liste stehen, kann es u.U. zu Ergänzungswahlen kommen, siehe Art. 56 BPR.

34. Aubert, N. 278.

35. Hangartner/Kley/Braun Binder/Glaser, N. 665.

36. Hangartner/Kley/Braun Binder/Glaser, N. 541.

37. BGE 138 II 4 E. 4.1.

38. BGE 138 II 5 E. 3.3 und 3.4.

das Losverfahren insgesamt den Grundsätzen von Transparenz und Gleichbehandlung der Kandidierenden genügen.³⁹ Daher hob es in BGE 138 II 13 die halbautomatisch erfolgte Losziehung per Computerprogramm auf, die zwischen zwei stimmengleichen Kandidierenden bei den Nationalratswahlen 2011 im Kanton Tessin erfolgt war.⁴⁰ Dies ist der einzige Fall von Stimmengleichheit bei den Nationalratswahlen, bei dem eine Losziehung erforderlich war, da nur (aber immerhin) eine Person ein Nationalratsmandat erhalten konnte.⁴¹

MATERIALIEN

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 9.4.1975, BBl 1975 I S. 1317 ff. (zit. Botschaft BPR 1975).

Bericht des Bundesrats an den Nationalrat über die Nationalratswahlen für die 41. Legislaturperiode, BBl 1979 III S. 867 ff. (zit. Bericht Nationalratswahlen 1979).

Bericht des Bundesrats an den Nationalrat über die Nationalratswahlen für die 50. Legislaturperiode, BBl 2015 S. 7927 ff. (zit. Bericht Nationalratswahlen 2015).

LITERATURVERZEICHNIS

Aubert Jean-François, Die schweizerische Bundesversammlung von 1848–1998, Basel 1998.

Garrone Pierre, L'élection populaire en Suisse: étude des systèmes électoraux et de leur mise en oeuvre sur le plan fédéral et dans les cantons, Basel et al. 1991.

Häfelin Ulrich/Haller Walter/Keller Helen/Thurnherr Daniela, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 10. Aufl., Zürich et al. 2020.

Hangartner Yvo/Kley Andreas/Braun Binder Nadja/Glaser Andreas, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl., Zürich 2023.

Markić Luka, Kommentierung zu Art. 20 BPR, in: Glaser Andreas/Braun Binder Nadja/Bisaz Corsin/Tornay Schaller Bénédicte (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über die politischen Rechte, abrufbar unter <https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/bpr20>, besucht am 20.6.2023.

Poledna Tomas, Wahlrecht im Bund, in: Thürer Daniel/Aubert Jean-François/Müller Jörg Paul (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, S. 363–371.

Weber Anina, Schweizerisches Wahlrecht und die Garantie der politischen Rechte – Eine Untersuchung ausgewählter praktischer Probleme mit Schwerpunkt Proporzahlen und ihre Vereinbarkeit mit der Bundesverfassung, Zürich 2016.

39. Siehe auch Häfelin/Haller/Keller/Thurnherr, N. 4181; OK-Markić, Art. 20 BPR.

40. BGE 138 II 13 E. 4 und E. 7.

41. Die Losziehung ist i.d.R. nicht notwendig, wenn die Zuteilung eines Mandats nicht realistisch erscheint. Beispielsweise waren 1979 zwei Kandidierende der Liste «SVP, Emmental-Oberaargau» im Kanton Bern stimmengleich auf dem siebten resp. achten Ersatzplatz, ohne dass eine Losziehung durchgeführt wurde (Bericht Nationalratswahlen 1979, S. 901).